



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651pph/009-2022#007  
Datum: 02.12.2022

## **Bescheid**

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung  
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau des Lager- und Werkstattgebäudes in der Tunnelstraße  
Bayreuth“**

**in der Stadt Bayreuth**

**Bahn-km 58,044 bis 58,078**

**der Strecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Anlagen- und Projektmanagement  
Regionalnetze Süd / I.NVR-S-A  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Bescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben „Rückbau des Lager- und Werkstattgebäudes in der Tunnelstraße Bayreuth“ in der Stadt Bayreuth, Bahn-km 58,044 bis 58,078 der Strecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg entfallen.

#### A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht</b> , Planungsstand: 21.11.2022, 14 Seiten inkl. Deckblatt	
2	<b>Übersichtskarte</b> , Planungsstand: 21.11.2022, ohne Maßstab	zur Information
3	<b>Lageplan</b> , Planungsstand: 21.11.2022, Maßstab 1:1.000	
4	<b>Bauwerksverzeichnis</b> , Planungsstand: 21.11.2022, 2 Seiten inkl. Deckblatt	
5	<b>Bilder</b> , Planungsstand: 21.11.2022, 2 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information

### **A.3 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens ist der „Rückbau des Lager- und Werkstattgebäudes in der Tunnelstraße Bayreuth“. Das Gebäude liegt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1259/7 der Gemarkung Bayreuth außerhalb des Gleiskörpers im Bereich von Bahn-km 58,044 bis 58,078 der Strecke 5051 Weiden - Neuenmarkt-Wirsberg.

Das eingeschossige, zum Teil unterkellerte Ziegelsteingebäude mit einer Grundfläche von 30 m x 8 m (l x b) und einer Traufhöhe von 2,40 m (Flachdach) wird seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt und soll deshalb rückgebaut werden.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.11.2022, Az. I.NA-S-N-NÜR eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau des Lager- und Werkstattgebäudes in der Tunnelstraße Bayreuth“ beantragt. Der Antrag ist am 30.11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Feststellung**

### **B.3.1 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragsstellung auf Erlass einer Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG die Stadt Bayreuth beteiligt.

Mit E-Mail-Schreiben vom 16.11.2022 hat die Stadt Bayreuth ihr Einverständnis zum geplanten Rückbauvorhaben erteilt.

Irgendwelche Hinweise auf anderweitige öffentliche Belange, die von dem Vorhaben berührt sein könnten, liegen nicht vor, sodass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Nr. 1 VwVfG erfüllt sind.

### **B.3.2 Rechte Dritter**

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Das rückzubauende Lager- und Werkstattgebäude befindet sich auf einem Flurstück im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Nr. 2 VwVfG liegen ebenfalls vor.

### **B.3.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mithin ergibt sich, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist und § 74 Abs. 7 Nr. 3 VwVfG erfüllt ist.

### **B.3.4 Rechtswirkungen**

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

### **B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn**

eingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Nürnberg, den 02.12.2022  
Az. 651pph/009-2022#007  
EVH-Nr. 3487011**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)